

1977	Ausgegeben zu Bonn am 13. Mai 1977	Nr. 28
------	------------------------------------	--------

Tag	Inhalt	Seite
6. 5. 77	Verordnung zur Einführung von Vordrucken für das Mahnverfahren .....	693
21. 4. 77	Anordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten für den Erlaß von Widerspruchsbescheiden und die Vertretung des Dienstherrn bei Klagen aus dem Beamtenverhältnis im Geschäftsbereich des Bundesministers für das Post- und Fernmeldewesen .....	719
	2030-14-26, 2030-13-10	

#### Hinweis auf andere Verkündungsblätter

Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 20 .....	720
Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften .....	720

### Verordnung zur Einführung von Vordrucken für das Mahnverfahren Vom 6. Mai 1977

Auf Grund des durch Artikel 1 Nr. 95 der Vereinfachungsnovelle vom 3. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3281) eingefügten § 703 c Abs. 1 Satz 1 und 2 Nr. 2 der Zivilprozeßordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 310-4, veröffentlichten bereinigten Fassung wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

#### § 1

##### Vordrucke für die nichtmaschinelle Bearbeitung

(1) Für Mahnverfahren bei Gerichten, die die Verfahren nicht maschinell bearbeiten, werden eingeführt

1. der in Anlage 1 bestimmte Vordruck für den Mahn- und den Vollstreckungsbescheid,
2. der in Anlage 2 bestimmte Vordruck für den Widerspruch.

Dies gilt nicht für Mahnverfahren, in denen der Mahnbescheid im Ausland oder nach Artikel 32 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut vom 3. August 1959 (BGBl. 1961 II S. 1183, 1218) zuzustellen ist.

(2) Der in Anlage 1 bestimmte Vordruck ist als Durchschreibesatz im Format DIN A 4 auszuführen. Das Papiergewicht soll mindestens 60 g/m<sup>2</sup> betragen. Für Blatt 1 soll hellgrünes (DIN 19300), für Blatt 3 hellgelbes (DIN 19300) Papier, für die übrigen Blätter weißes Papier verwendet werden. Das Durchschreibemittel muß so beschaffen sein, daß die

Lesbarkeit der Durchschriften gewährleistet ist. Durchschreibemittel, die sich nicht aus dem Durchschreibesatz entfernen lassen (selbstdurchschreibendes Papier), dürfen verwendet werden, wenn der Vordruck nicht durch Postsendung an das Gericht übermittelt wird oder wenn er durch ausreichende Verpackung vor Durchdrucken während der Übermittlung geschützt wird. Das gleiche gilt für eine Ausführung des Durchschreibesatzes ohne den in den Trägerblättern für das Durchschreibemittel vorgesehenen Abriß.

(3) Folgende Abweichungen von dem in Anlage 1 bestimmten Vordruck sind zulässig:

1. Der Verwender kann den Vordruck ohne das Vorblatt, ohne die das Vorblatt betreffenden Nummern auf Blatt 1, ohne den Hinweis auf die Ausfüllhinweise im letzten Satz der Zustellungsnachricht, ohne die diese Ausfüllhinweise betreffenden Nummern auf der Vorderseite des Blattes 3 und ohne die Ausfüllhinweise auf der Rückseite des Blattes 3 ausführen lassen.
2. Verwender, für die der zur Bezeichnung der gesetzlichen Vertreter vorgesehene Raum nicht ausreicht, können die Bezeichnung der gesetzlichen Vertreter auf der Rückseite der Blätter 1 bis 5 eindrucken lassen. In diesen Fällen muß auf der Vorderseite dieser Blätter ein entsprechender Hinweis eingedruckt sein.
3. Der Verwender kann den Abschnitt, der auf dem Blatt 1 durch die Nummern 3 bis 7 bezeichnet ist,

in den Blättern 1 bis 5 abweichend von der vorgesehenen Einteilung ausführen lassen, wenn diese Einteilung für seine Angaben nicht zweckmäßig ist und durch die abweichende Einteilung das Verständnis des Vordrucks nicht erschwert wird.

4. Änderungen der auf dem Vorblatt und auf der Rückseite des Blattes 3 angeführten gesetzlichen Gebühren und Auslagen können berücksichtigt werden, ohne daß es einer Änderung dieser Verordnung bedarf.

(4) Der in Anlage 2 bestimmte Vordruck soll auf hellrotem Papier in der Weise ausgeführt werden,

daß die Blätter 1 und 2 einen gefalteten Bogen bilden oder durch ein Bindemittel miteinander verbunden sind.

§ 2

**Berlin-Klausel**

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit Artikel 11 der Vereinfachungsnovelle auch im Land Berlin.

§ 3

**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1977 in Kraft.

Bonn, den 6. Mai 1977

Der Bundesminister der Justiz  
Dr. Vogel

Vorblatt

## Vordruck für den Mahn- und den Vollstreckungsbescheid

Dieses Vorblatt bitte abtrennen. Sie können die Rückseite als Entwurfsblatt benutzen.

### Ausfüllhinweise

Der Vordrucksatz kann nur mit einer Schreibmaschine ordnungsgemäß ausgefüllt werden. Sollte Ihnen eine solche nicht zur Verfügung stehen, trennen Sie bitte das Blatt 1 ab und füllen nur dieses in **Blockschrift** aus. Reichen Sie dann das Blatt 1 und den restlichen Vordrucksatz mit dem Kohlepapier (s. dazu unten unter „Weiteres Verfahren“) ein.

Von Ihnen auszufüllen sind die hellen Felder. Die dunkleren mit Raster unterlegten Felder bitte nicht beschriften.

Bei ausnahmsweise nicht ausreichendem Schreibraum können Sie ein besonderes Blatt benutzen. Dieses bitte 4-fach beifügen und in dem betreffenden Feld auf das Blatt hinweisen.

### Zu den Nummern auf Blatt 1 des Vordrucksatzes

① Hier sind Postleitzahl und Ort des für das Mahnverfahren zuständigen Gerichts einzutragen. Zuständig ist in der Regel das Amtsgericht, in dessen Bezirk der Antragsteller seinen Wohnsitz/Geschäftssitz hat.

② Zur Bezeichnung des Antragsgegners in der Form der Postanschrift bitte Vorname und Name (wenn nötig auch Beruf, Zusätze wie „Rentner“, „jun.“ u. dgl.) bzw. Firma oder Behördenname sowie Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort (Zustellpostamt) so genau angeben, daß Verwechslungen ausschließen. Postfachangabe ist unzulässig.

Bei Gesellschaften und juristischen Personen (z. B. oHG, KG, GmbH, AG) den Vertretungsberechtigten bitte im Anschriftenfeld mit anführen, und zwar anschließend an die Firma oder den Namen überleitend mit den Worten „vertreten durch...“.

Bei nichtprozeßfähigen natürlichen Personen (z. B. Minderjährigen) im Anschriftenfeld nur den gesetzlichen Vertreter (z. B. die Eltern, den Vormund oder Pfleger) bezeichnen. Der Antragsgegner wird in diesen Fällen in dem Leerfeld in der Zeile bei ④ bezeichnet (z. B. mit den Worten „gegen Ihren bei Ihnen wohnenden Sohn...“, „gegen Ihr Mündel...“). Das Wort „- Sie-“ in der Zeile bei ④ ist in diesen Fällen zu streichen.

Richtet sich der Antrag gegen mehrere Antragsgegner (z. B. gegen Eheleute), so ist für jeden der Antragsgegner ein eigener Vordrucksatz auszufüllen und in dem Kästchen bei ⑨ jeweils die Zahl der ausgefüllten Vordrucksätze (z. B. bei Eheleuten als Antragsgegner die Zahl „2“) anzugeben. Im Anschriftenfeld ② wird in jedem Vordrucksatz nur ein Antragsgegner bezeichnet. Auf die übrigen Gegner wird in der Zeile bei ④ hingewiesen, und zwar anschließend an das Wort „- Sie-“ mit dem Wort „und...“, so daß es z. B. bei Eheleuten in dem Vordrucksatz für den Mann heißt „gegen - Sie- und Ihre Ehefrau...“, in dem Vordrucksatz für die Frau „gegen - Sie- und Ihren Ehemann...“. Beachten Sie bitte auch die weiteren Hinweise unten zu ④ und zu ⑥ unter ①.

③ Genaue Bezeichnung des Antragstellers nach Vorname, Name, Beruf, bzw. mit der Firma, ferner nach Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort sowie genaue Bezeichnung des etwaigen gesetzlichen Vertreters und Prozeßbevollmächtigten. Eine Bezugnahme auf die Bezeichnung im Anschriftenfeld bei ① ist unzulässig. Vergessen Sie bitte nicht, Ihr Konto mit Bankleitzahl anzugeben.

④ Vgl. die Erläuterungen zu ②. Gesamtschuldnerschaft (§ 421 BGB) kann nur bei mehreren Schuldnern in Betracht kommen; sie kann in der Regel angenommen werden, wenn sich die Antragsgegner gemeinschaftlich zur Zahlung verpflichtet hatten. In diesem Falle können Sie die ganze Forderung einschl. Zinsen und Kosten (s. bei ⑥) gegen jeden Antragsgegner geltend machen, bis die Zahlung bewirkt ist.

⑤ Typische Anspruchsbezeichnungen sind z. B.:  
 „Warenkauf wie Rechnung/Kontoauszug vom...“  
 „Versicherungsprämien für die Zeit vom... bis...“  
 „Dienst-/Werkleistung gemäß Rechnung vom...“  
 „Reparaturen gemäß Rechnung vom...“  
 „Miete/Pacht für Wohnung/Geschäftsräume in... für die Zeit vom... bis...“  
 „Ärztliche/Zahnärztliche Leistung gemäß Rechnung vom...“  
 „Lehrgang/Unterricht gemäß Vertrag vom... für die Zeit vom... bis...“  
 „Darlehnsrückzahlung gemäß Vertrag vom...“  
 „Schaden aus Unfall/Vorfall vom...“  
 „Schaden aus Verletzung/Nichterfüllung des Vertrags vom...“  
 „Rückständiger Unterhalt für die Zeit vom... bis...“  
 „Mitgliedsbeitrag für die Zeit vom... bis...“  
 „Zeitungs-/Zeitschriftenbezug für die Zeit vom... bis...“

Auch sonstigen Anspruch unverwechselbar, d. h. vor allem mit Zeitangabe, so genau wie möglich bezeichnen.

⑥ Bei mehreren Ansprüchen ist als Hauptforderung deren Gesamtsumme einzutragen; bitte geben Sie die Einzelbeträge in Feld 5 an, soweit es sich bei diesen nicht um Rechnungsposten einer dem Antragsgegner bereits vorliegenden Zusammenstellung (z. B. Rechnung, Kontoauszug) handelt. Zinsen bitte genau bezeichnen nach dem Zinsfuß („...% jährlich/monatlich“), dem zu verzinsenden Geldbetrag („aus... DM“) und dem Zeitraum („vom... bis...“, „ab...“).

⑦ Vorgerichtliche Kosten sind z. B. die Kosten für eine Ermittlung des Aufenthalts des Antragsgegners.

⑧ Kosten des Verfahrens  
 ① Die Gerichtskosten, dies sind die Gerichtsgebühr und der Auslagenbetrag von 3 DM für die Zustellung des Mahnbescheids an den Antragsgegner, sind vorauszuentsrichten. Es empfiehlt sich, dafür Kostenmarken zu benutzen. Diese sind bei allen Gerichten erhältlich und sollen rechts oben auf Blatt 1 des Vordrucksatzes in dem dafür vorgesehenen Feld aufgeklebt werden. Die Gerichtsgebühr (s. die folgende Tabelle) richtet sich nach dem Wert der Hauptforderung ohne Zinsen und Kosten.

Bei mehreren Antragsgegnern (s. oben zu ② und ④) entsteht die Gerichtsgebühr nur einmal, jedoch sind je Antragsgegner 3 DM für die Zustellung hinzuzurechnen und vorauszuentsrichten.

Wert der Hauptforderung bis einschl.	Gerichtsgebühr	Wert der Hauptforderung bis einschl.	Gerichtsgebühr	Wert der Hauptforderung bis einschl.	Gerichtsgebühr
400	10,-	1800	31,-	5800	64,-
500	11,50	1900	32,-	6200	67,-
600	13,50	2000	33,-	6600	70,-
700	15,-	2300	35,50	7000	73,-
800	16,50	2600	38,-	7400	76,-
900	18,-	2900	40,50	7800	78,50
1000	19,50	3200	43,-	8200	81,-
1100	21,-	3500	45,50	8600	83,50
1200	22,50	3800	48,-	9000	86,-
1300	24,-	4100	50,50	9500	88,50
1400	25,50	4400	53,-	10000	91,-
1500	27,-	4700	55,50	über 10000	Gebühr beim Amtsgericht erfragen
1600	28,50	5000	58,-		
1700	30,-	5400	61,-		
Alle Angaben in DM					

② Auslagen des Antragstellers sind z. B. die Kosten dieses Vordrucksatzes und das Porto für die Einsendung an das Gericht.

③ bis ⑤ Nur von Rechtsanwälten oder Rechtsbeiständen auszufüllen.

⑨ Zur Frage der Gegenleistung müssen Sie sich erklären; sonst kann Ihr Antrag zurückgewiesen werden.

⑩ Anzukreuzen ist das Gericht, das für die Geltendmachung des Anspruchs sachlich zuständig wäre; dies ist für Ansprüche bis zu 3000 DM, für Ansprüche aufgrund eines Mietverhältnisses und für Unterhaltsansprüche das Amtsgericht, im übrigen grundsätzlich das Landgericht. Als örtlich zuständig einzutragen ist das Gericht, bei dem der Antragsgegner seinen allgemeinen Gerichtsstand hat; dies ist in der Regel das Gericht, in dessen Bezirk der Antragsgegner wohnt oder seinen Geschäftssitz hat.

⑪ Wiederholen Sie hier bitte Ihre Anschrift. Auf die Angaben bei ③ darf nicht Bezug genommen werden.

⑫ Anzukreuzen, wenn im Falle des Widerspruchs das streitige Verfahren durchgeführt werden soll.

⑬ Nur von einem Prozeßbevollmächtigten anzukreuzen.

⑭ Nur bei mehreren Antragsgegnern auszufüllen (s. oben letzter Absatz zu ②).

Im Urkunden-, Wechsel- oder Scheckmahnverfahren wird über der Überschrift „Mahnbescheid“ das Wort „Urkunden-“, „Wechsel-“ oder „Scheck-“ hinzugefügt. Die Bezeichnung der Urkunde ist in dem Feld für die Bezeichnung des Anspruchs vorzunehmen.

### Weiteres Verfahren

Sollten Sie den Vordrucksatz durch die Post an das Gericht übermitteln, trennen Sie bitte die einliegenden Kohlepapierblätter an dem Abriß (etwa 2 cm unter dem oberen Rand) heraus. Reststreifen bitte in dem Vordrucksatz lassen. Verbleiben die Kohlepapierblätter im Vordrucksatz oder besteht dieser aus selbstdurchschreibendem Papier, schützen Sie den Vordrucksatz bitte durch eine geeignete Verpackung (Kartoneinlage) vor Durchdrücken während der Übermittlung.

Vom Gericht erhalten Sie, wenn Ihr Antrag ordnungsgemäß ausgefüllt ist und keine Schwierigkeiten bei der Zustellung an den Antragsgegner auftreten, zunächst die Zustellungsnachricht (siehe rechts oben auf Blatt 3 des Vordrucksatzes).

Wie dann zu verfahren ist, entnehmen Sie dieser Nachricht.

# Entwurfsblatt

Der Antrag wird gerichtet  
an das  
**Amtsgericht**

Plz, Ort

Geschäftsnummer des Amtsgerichts  
Bei Schreiben an das Gericht stets angeben

①

②

Antragsgegner/ges. Vertreter

Plz Ort

## Mahnbescheid

← Datum des Mahnbescheids

③

Antragsteller, ges. Vertreter, Prozeßbevollmächtigte(r); Bankverbindung

④

macht gegen -Sie-

als Gesamtschuldner

⑤

folgenden Anspruch geltend (genaue Bezeichnung, insbes. mit Zeitangabe):

Geschäftszeichen des Antragstellers:

⑥

Hauptforderung

Zinsen

DM

⑦

Vorgerichtliche Kosten

DM

⑧

Kosten dieses Verfahrens (Summe ① bis ⑤) DM

① Gerichtskosten

② Auslagen d. Antragst.

③ Gebühr d. Prozeßbev.

④ Auslagen d. Prozeßbev.

⑤ MWSt. d. Prozeßbev.

DM

⑨

Gesamtbetrag DM

zuzügl. der Zinsen

Der Anspruch ist nach Erklärung des Antragstellers von einer Gegenleistung nicht abhängig.  abhängig; diese ist aber bereits erbracht.

Das Gericht hat nicht geprüft, ob dem Antragsteller der Anspruch zusteht. Es fordert Sie hiermit auf, innerhalb von zwei Wochen seit der Zustellung dieses Bescheids entweder die vorstehend bezeichneten Beträge, soweit Sie den geltend gemachten Anspruch als begründet ansehen, zu begleichen oder dem (oben bezeichneten) Gericht auf einem Vordruck der beigefügten Art (s. Hinweis dazu auf der Rückseite) mitzuteilen, ob und in welchem Umfang Sie dem Anspruch widersprechen.

Werden die geforderten Beträge nicht beglichen und wird auch nicht Widerspruch erhoben, kann der Antragsteller nach Ablauf der Frist einen Vollstreckungsbescheid erwirken, aus dem er die Zwangsvollstreckung betreiben kann. Ein Streitiges Verfahren in Ihrem allgemeinen Gerichtsstand wäre nach Angabe des Antragstellers durchzuführen vor dem

⑩

Amtsgericht  Landgericht  Landgericht -Kammer für Handelssachen-

Plz, Ort

An dieses Gericht, dem eine Prüfung seiner Zuständigkeit vorbehalten bleibt, wird die Sache im Falle Ihres Widerspruchs abgegeben.

## Antrag

Ort, Datum

⑪

Anschrift des Antragstellers/Vertreters/Prozeßbevollmächtigten

Es wird beantragt, aufgrund der vorstehenden Angaben einen Mahnbescheid zu erlassen.

⑫  Im Falle des Widerspruchs wird die Durchführung des Streitigen Verfahrens vor dem vorstehend bezeichneten Gericht beantragt.

⑬  Ordnungsgemäße Bevollmächtigung wird versichert.

⑭ Hier die Zahl der ausgefüllten Vordrucke angeben, falls sich der Antrag gegen mehrere Antragsgegner richtet.

Unterschrift des Antragstellers/Vertreters/Prozeßbevollmächtigten

Der Antrag wird gerichtet an das

**Amtsgericht**

Plz, Ort

①

②

Antragsgegner/ges. Vertreter

Plz Ort

Geschäftsnummer des Amtsgerichts  
Bei Schreiben an das Gericht stets angeben

↓ Raum für Kostenmarken/Freistempler (falls nicht ausreichend, unteres Viertel der Rückseite benutzen) →

**Mahnbescheid**

← Datum des Mahnbescheids

③

Antragsteller, ges. Vertreter, Prozeßbevollmächtigte(r); Bankverbindung

④

macht gegen -Sie-

als Gesamtschuldner

⑤

folgenden Anspruch geltend (genaue Bezeichnung, insbes. mit Zeitangabe):

Geschäftszeichen des Antragstellers:

⑥

Hauptforderung

Zinsen

DM

⑦

Vorgerichtliche Kosten

DM

⑧

Kosten dieses Verfahrens (Summe ① bis ⑤) DM

① Gerichtskosten

② Auslagen d. Antragst.

③ Gebühr d. Prozeßbev.

④ Auslagen d. Prozeßbev.

⑤ MWSt. d. Prozeßbev.

DM

DM

DM

DM

DM

⑨

Gesamtbeitrag DM

zuzügl. der Zinsen

Der Anspruch ist nach Erklärung des Antragstellers von einer Gegenleistung

nicht abhängig.

abhängig; diese ist aber bereits erbracht.

Das Gericht hat nicht geprüft, ob dem Antragsteller der Anspruch zusteht. Es fordert Sie hiermit auf, innerhalb von zwei Wochen seit der Zustellung dieses Bescheids entweder die vorstehend bezeichneten Beträge, soweit Sie den geltend gemachten Anspruch als begründet ansehen, zu begleichen oder dem (oben bezeichneten) Gericht auf einem Vordruck der beigefügten Art (s. Hinweis dazu auf der Rückseite) mitzuteilen, ob und in welchem Umfang Sie dem Anspruch widersprechen.

Werden die geforderten Beträge nicht beglichen und wird auch nicht Widerspruch erhoben, kann der Antragsteller nach Ablauf der Frist einen Vollstreckungsbescheid erwirken, aus dem er die Zwangsvollstreckung betreiben kann. Ein Streitiges Verfahren in Ihrem allgemeinen Gerichtsstand wäre nach Angabe des Antragstellers durchzuführen vor dem

⑩

Amtsgericht  Landgericht  Landgericht -Kammer für Handelssachen-

Plz, Ort

An dieses Gericht, dem eine Prüfung seiner Zuständigkeit vorbehalten bleibt, wird die Sache im Falle Ihres Widerspruchs abgegeben.

Rechtspfleger

**Antrag**

Ort, Datum

⑪

Anschrift des Antragstellers/Vertreters/Prozeßbevollmächtigten

Eingangsstempel des Gerichts

Es wird beantragt, aufgrund der vorstehenden Angaben einen Mahnbescheid zu erlassen.

⑫

Im Falle des Widerspruchs wird die Durchführung des Streitigen Verfahrens vor dem vorstehend bezeichneten Gericht beantragt.

⑬

Ordnungsgemäße Bevollmächtigung wird versichert.

⑭

Hier die Zahl der ausgefüllten Vordrucke angeben, falls sich der Antrag gegen mehrere Antragsgegner richtet.

*Rückseite*

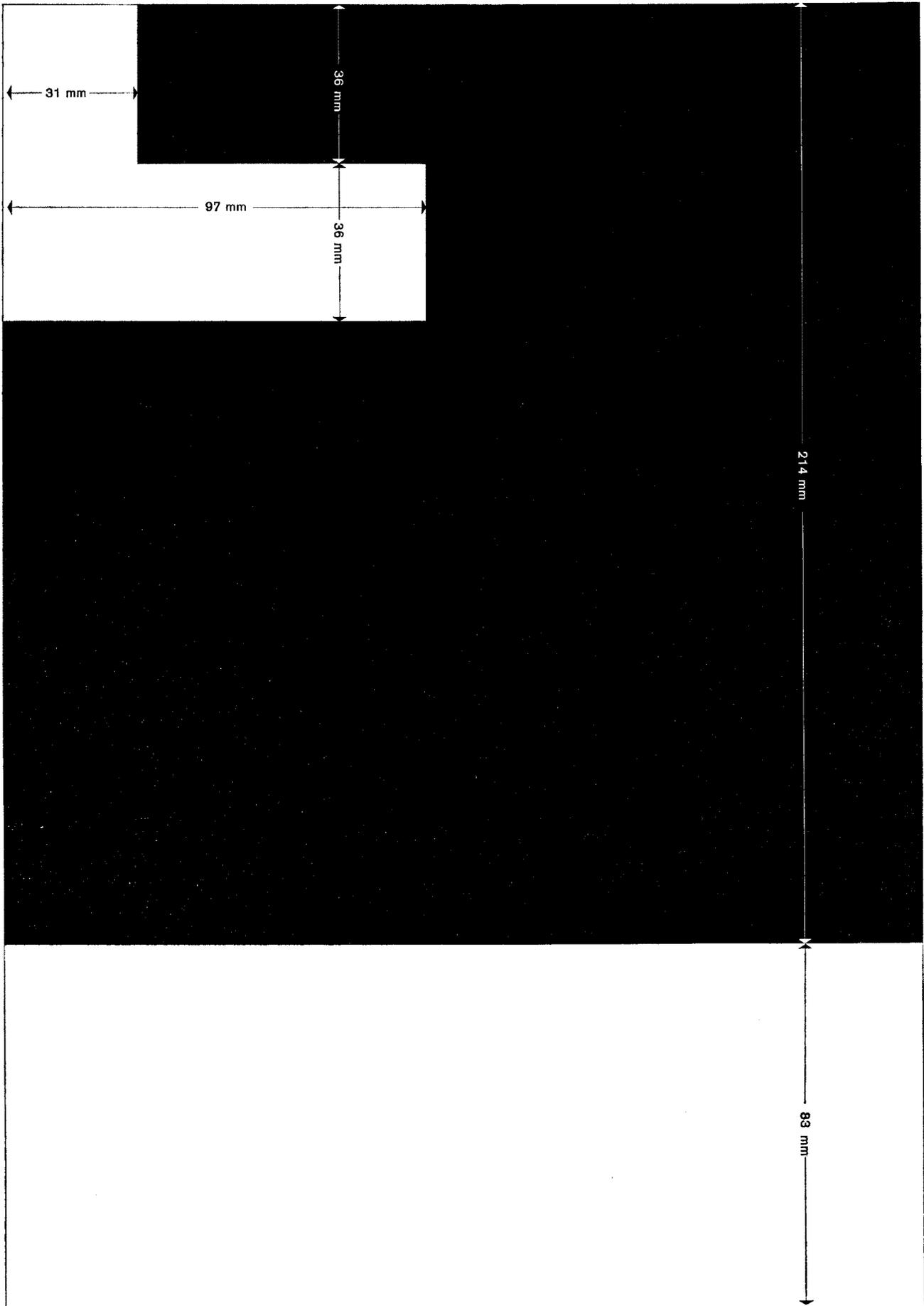
*(leer)*

18 mm

*Abriß*

*Durchschreibemittel*

*Die durchschreibende Fläche ist auf der  
Rückseite durch Einschwärzung bezeichnet.*



**Amtsgericht**

Plz, Ort

.....  
Geschäftsnummer des Amtsgerichts  
Bei Schreiben an das Gericht stets angeben

**Mahnbescheid**

← Datum des Mahnbescheids

Antragsteller, ges. Vertreter, Prozeßbevollmächtigte(r), Bankverbindung

macht gegen -Sie-

als Gesamtschuldner

folgenden Anspruch geltend:

Geschäftszeichen des Antragstellers: .....

Hauptforderung	Zinsen					
DM						
Vorgerichtliche Kosten						
DM						
Kosten dieses Verfahrens (Summe [1] bis [5])	<input type="checkbox"/> Gerichtskosten	<input type="checkbox"/> Auslagen d. Antragst.	<input type="checkbox"/> Gebühr d. Prozeßbev.	<input type="checkbox"/> Auslagen d. Prozeßbev.	<input type="checkbox"/> MWSt. d. Prozeßbev.	
DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM
<b>Gesamtbetrag</b>	<b>DM</b>	Der Anspruch ist nach Erklärung des Antragstellers von einer Gegenleistung				
		zuzügl. der Zinsen <input type="checkbox"/> nicht abhängig. <input type="checkbox"/> abhängig; diese ist aber bereits erbracht.				

Das Gericht hat nicht geprüft, ob dem Antragsteller der Anspruch zusteht. Es fordert Sie hiermit auf, innerhalb von zwei Wochen seit der Zustellung dieses Bescheids entweder die vorstehend bezeichneten Beträge, soweit Sie den geltend gemachten Anspruch als begründet ansehen, zu begleichen oder dem (oben bezeichneten) Gericht auf einem Vordruck der beigefügten Art (s. Hinweis dazu auf der Rückseite) mitzuteilen, ob und in welchem Umfang Sie dem Anspruch widersprechen.

Werden die geforderten Beträge nicht beglichen und wird auch nicht Widerspruch erhoben, kann der Antragsteller nach Ablauf der Frist einen Vollstreckungsbescheid erwirken, aus dem er die Zwangsvollstreckung betreiben kann. Ein Streitiges Verfahren in Ihrem allgemeinen Gerichtsstand wäre nach Angabe des Antragstellers durchzuführen vor dem

Amtsgericht  Landgericht  Landgericht -Kammer für Handelssachen- in

An dieses Gericht, dem eine Prüfung seiner Zuständigkeit vorbehalten bleibt, wird die Sache im Falle Ihres Widerspruchs abgegeben.

Ausgefertigt

gez. ....  
Rechtspfleger

.....  
Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

**Beachten Sie bitte die Hinweise auf der Rückseite**

Blatt 2: Ausfertigung für Antragsgegner

## Hinweise des Gerichts

### Zahlungen

Zahlungen aufgrund des Mahnbescheids – gleichgültig, ob sie die Hauptforderung, die Zinsen oder die Kosten betreffen – sind **nur** an den Antragsteller zu richten.

**Das Gericht kann Ihre Zahlung nicht entgegennehmen.**

Zahlen Sie an den Antragsteller unmittelbar oder auf das von ihm bezeichnete Konto.

### Zahlungsaufschub, Ratenzahlung

Zahlungsunfähigkeit befreit nicht von der Verpflichtung, eine Schuld zu bezahlen. Ein **Widerspruch** kann selbst dann nicht auf Zahlungsunfähigkeit gestützt werden, wenn diese auf Krankheit, Erwerbslosigkeit oder anderen Notlagen beruht.

**Zahlungsaufschub oder Ratenzahlung kann nur der Antragsteller bewilligen.**

Wenn Sie die Zahlung zur Zeit nicht voll aufbringen können, empfiehlt es sich, mit dem Antragsteller oder seinem Prozeßbevollmächtigten zu verhandeln. Verhandlungen führen erfahrungsgemäß häufig zum Erfolg, wenn eine Teilzahlung angeboten wird.

**Das erkennende Gericht kann Ihnen keinen Zahlungsaufschub und keine Ratenzahlung bewilligen.**

### Erhebung des Widerspruchs

Falls Einwendungen gegen den Anspruch bestehen, können Sie sich gegen diesen zur Wehr setzen, indem Sie **Widerspruch** erheben.

**Sollten Sie den Anspruch nicht bestreiten können, ist ein Widerspruch zwecklos und verursacht Ihnen weitere Kosten.**

Widersprechen Sie dem Anspruch daher nur, wenn Sie glauben, nicht oder noch nicht zur Zahlung verpflichtet zu sein, oder wenn Sie durch Ihr Verhalten nicht Veranlassung zu dem anhängigen Mahnverfahren gegeben haben.

**Holen Sie nötigenfalls umgehend den Rat eines Rechtsanwalts oder einer sonstigen zur Rechtsberatung befugten Person oder Stelle ein, bevor Sie den Widerspruch erheben.**

Der Widerspruch soll mit einem **Vordruck der beigefügten Art** erhoben werden. Der Vordruck ist **bei jedem Amtsgericht erhältlich und wird dort**, wenn Sie es wünschen, **auch ausgefüllt**.

**Zu richten** ist der Widerspruch **an das Amtsgericht, das den umseitigen Mahnbescheid erlassen hat**, nicht an das Gericht, vor dem das streitige Verfahren durchzuführen ist.

Macht der Antragsteller den Anspruch gegen **mehrere Antragsgegner** (z. B. gegen Eheleute) geltend und wollen sämtliche Antragsgegner widersprechen, so genügt es, wenn nur ein Vordruck für den Widerspruch benutzt wird. Der Vordruck muß dann jedoch von **allen** Antragsgegnern oder von dem gemeinsamen Prozeßbevollmächtigten (z. B. Rechtsanwalt) unterschrieben werden.

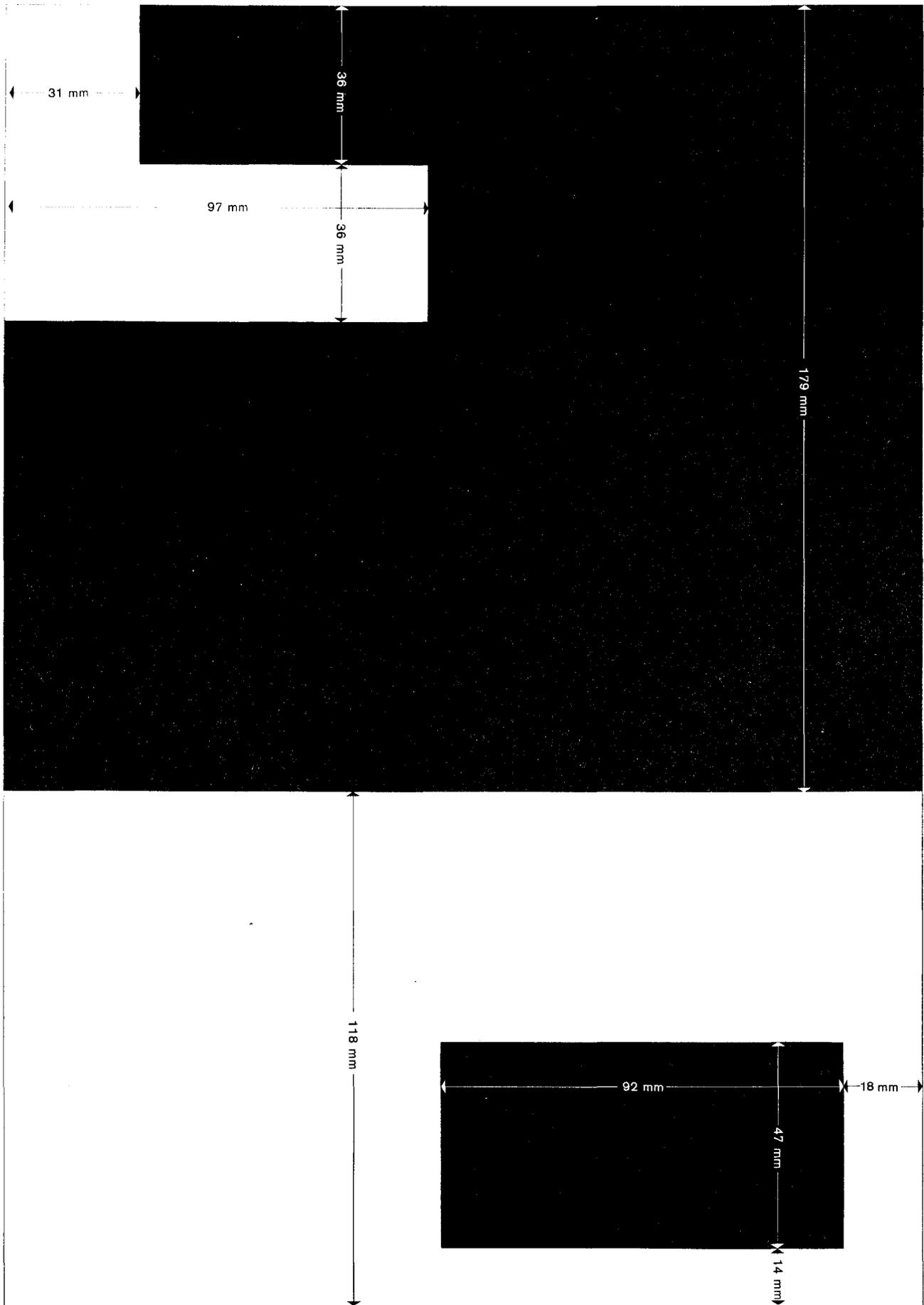
#### Weiteres Verfahren nach Widerspruch

Das Gericht, das den Mahnbescheid erlassen hat, **gibt die Sache** im Falle des rechtzeitigen Widerspruchs **erst** zur Durchführung des streitigen Verfahrens **ab**, wenn der Antragsteller einen weiteren Kostenvorschuß gezahlt hat. Es ergeht dann noch eine besondere Nachricht über die Abgabe.

18 mm

Abriß

*Durchschreibemittel*  
*Die durchschreibende Fläche ist auf der*  
*Rückseite durch Einschwärzung bezeichnet.*



### Amtsgericht

Plz, Ort

↓ Geschäftsnummer des Amtsgerichts  
Bei Schreiben an das Gericht stets angeben

Antragsgegner/ges. Vertreter



Datum des Vollstreckungsbescheids

#### Zustellungsnachricht an den Antragsteller.

In Ihrer Mahnsache ist dem Antragsgegner der Mahnbescheid an dem aus dem folgenden Vordruckteil ersichtlichen Tag zugestellt worden.  
Prüfen Sie, nachdem die mit dem darauffolgenden Tag beginnende Zwei-Wochen-Frist abgelaufen ist, ob der Antragsgegner die Schuld beglichen hat.  
Sollte das nicht der Fall sein und sollte auch nicht Widerspruch eingelegt sein, können Sie den Erlaß des Vollstreckungsbescheids beantragen.  
Verwenden Sie dazu bitte nur diesen Vordruck und beachten Sie die Hinweise auf der Rückseite.

Die Geschäftsstelle des Amtsgerichts

### Vollstreckungsbescheid zum Mahnbescheid vom

zuge- am  
stellt

Antragsteller, ges. Vertreter, Prozeßbevollmächtigte(r); Bankverbindung

macht gegen -Sie -

als Gesamt-  
schuldner

folgenden Anspruch geltend:

Geschäftszeichen  
des Antragstellers:

Hauptforderung DM	Zinsen				
Vorggerichtliche Kosten DM					
Bisherige Kosten des Verfahrens (Summe [1] bis [5]) DM	[1] Gerichtskosten DM	[2] Auslagen d. Antragst. DM	[3] Gebühr d. Prozeßbev. DM	[4] Auslagen d. Prozeßbev. DM	[5] MWSt. d. Prozeßbev. DM
<b>Gesamtbe- trag</b> DM	Der Anspruch ist nach Erklärung des Antragstellers von einer Gegenleistung zuzügl. der Zinsen <input type="checkbox"/> nicht abhängig, <input type="checkbox"/> abhängig; diese ist aber bereits erbracht.				

#### Auf der Grundlage des Mahnbescheids ergeht Vollstreckungsbescheid

wegen vorste-  
hender Beträge

wegen ③

abzüglich gezahlter ④

Hinzu kommen folgende weitere Kostenbeträge ⑤				insgesamt (Summe von [1] bis [4])	Die Kosten des Ver- fahrens sind ab Erlaß dieses Bescheids mit 4% zu verzinsen.	Dieser Bescheid wurde dem Antragsgegner zu- gestellt am
[1] Gerichtskost., Auslag. DM	[2] Gebühr d. Prozeßbev. DM	[3] Auslagen d. Prozeßbev. DM	[4] MWSt. d. Prozeßbev. DM	DM		

Rechtspfleger

Antragst. ges. Vert. Prozeßbev.  
wurde VB-Ausf. erteilt am

### Antrag ①

Ort, Datum

Eingangsstempel des Gerichts

Es wird beantragt, aufgrund der vor-  
henden Angaben Vollstreckungsbescheid  
zu erlassen.

Der Antragsgegner hat geleistet  
 keine Zahlungen,  nur die oben angege-  
benen Zahlungen.

Die Auslagen für die Zustellung von Amts  
wegen habe ich vorausentrichtet.

Ich beantrage, mir den Bescheid in Ausfer-  
tigung zur Zustellung im Parteibetrieb zu  
übergeben.

An das  
Amtsgericht .....

Plz Ort .....

### Ausfüllhinweise

Der Vordruck kann **handschriftlich** ausgefüllt werden. Auszufüllen sind die mit den Nummern ① bis ⑧ bezeichneten Felder. **Die dunkleren (mit Raster unterlegten) Felder bitte nicht beschriften.**

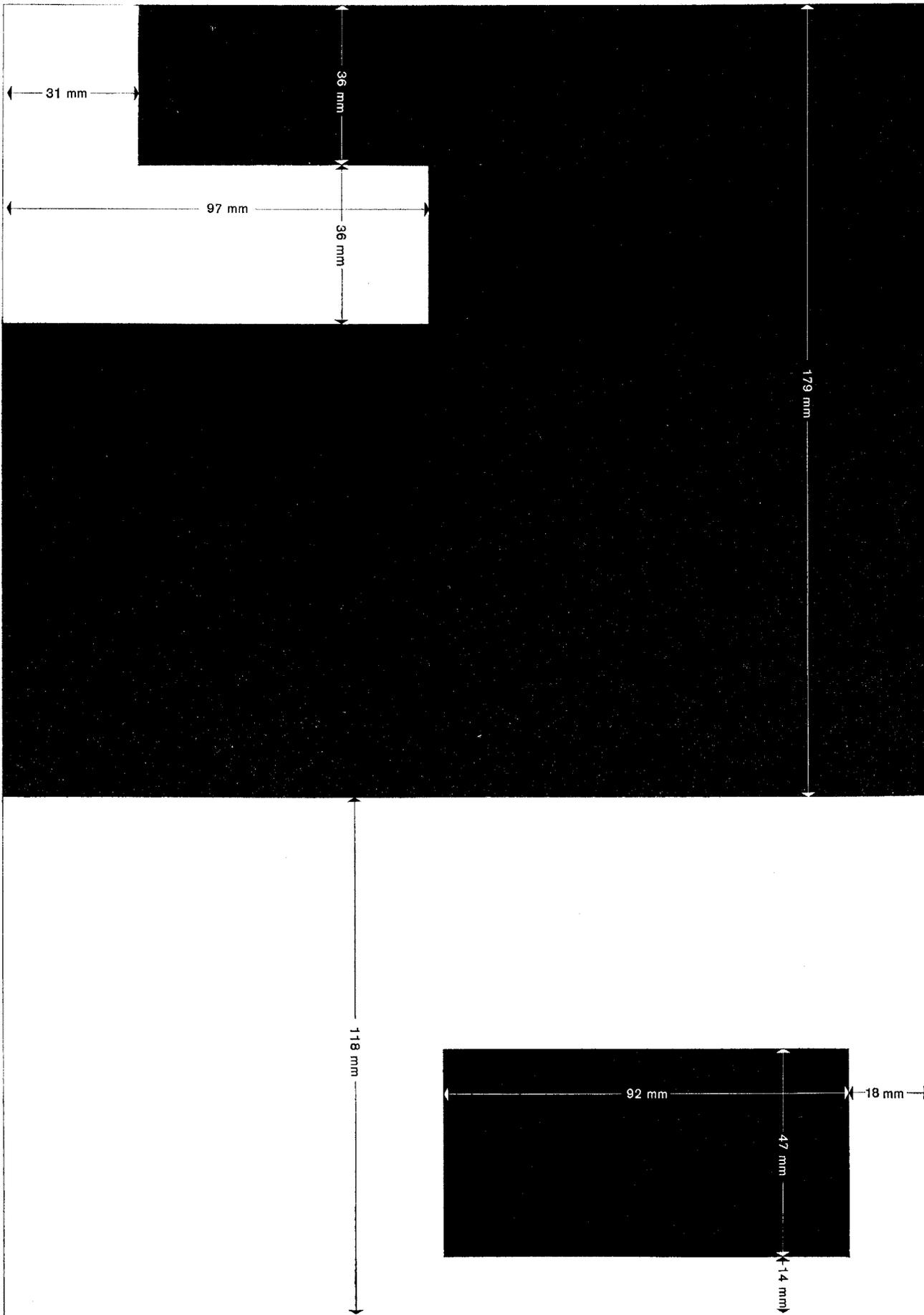
- ① **Der Antrag darf erst nach Ablauf der im Mahnbescheid bestimmten Zwei-Wochen-Frist gestellt werden.** Die Wirkung des Mahnbescheids fällt weg, wenn Sie den Antrag nicht innerhalb von sechs Monaten seit Zustellung des Mahnbescheids stellen.
- ② Hat der **Antragsgegner nichts gezahlt**, sind das Kästchen bei ② und das erste Kästchen bei ③ anzukreuzen.
- ③ Hier kann in anderen Fällen als Teilzahlung (vgl. dazu ④), insbesondere bei **Teilwiderspruch** und **Aufrechnung** durch den Antragsgegner, der Teil des Anspruchs bezeichnet werden, für den der Vollstreckungsbescheid beantragt wird.
- ④ Hat der **Antragsgegner Teilzahlungen geleistet**, sind die Zahlungen in dieser Zeile nach Betrag und Datum ihres Eingangs einzeln (..... DM am....., ..... DM am....., ..... DM am..... usw.) zu bezeichnen. Bei ④ ist in diesem Falle das zweite Kästchen anzukreuzen.
- ⑤ **Weitere Kosten des Verfahrens**
  - ① In dieses Feld, falls das Gericht die Zustellung des Vollstreckungsbescheids veranlassen soll (s. dazu unten zu ②), bitte den vorauszuentscheidenden **Auslagenbetrag von 3 DM** für die Zustellung eintragen. Etwaige andere Auslagen (z. B. Porto für die Übersendung dieses Antrags an das Gericht) können Sie hinzurechnen. Soll gegen **mehrere Antragsgegner** (vgl. dazu die Erläuterung im Vorblatt zu ③) Vollstreckungsbescheid ergehen, können Sie in jedes Vordruckblatt den Gesamtbetrag der für die Zustellung vorauszuentscheidenden Auslagenbeträge eintragen.
  - ② bis ④ Nur von Rechtsanwälten oder Rechtsbeiständen auszufüllen.
- ⑥ Vgl. die Erläuterung zu ② und zu ④.
- ⑦ Wenn Sie wünschen, daß die **Zustellung des Vollstreckungsbescheids** an den Antragsgegner **durch das Gericht** veranlaßt wird, ist dieses Feld anzukreuzen und der **Auslagenbetrag von 3 DM** für die Zustellung **vorauszuentscheiden**. Sie können den Betrag hierneben auf der Rückseite in Kostenmarken aufkleben. Der Betrag kann auch in anderer Weise vorausentschiedet werden, wenn dem Gericht die Zahlung rechtzeitig nachgewiesen wird. Wird der Nachweis nicht geführt, übermittelt Ihnen das Gericht den Vollstreckungsbescheid zur Zustellung im Parteibetrieb (s. dazu den folgenden Hinweis zu ⑧).
- ⑧ In diesem Falle bleibt es Ihrer Entscheidung vorbehalten, ob Sie die **Zustellung durch einen** dann gegebenenfalls **von Ihnen zu beauftragenden Gerichtsvollzieher** vornehmen lassen.

18 mm

Abriß

*Durchschreibemittel*

*Die durchschreibende Fläche ist auf der  
Rückseite durch Einschwärzung bezeichnet.*



# Amtsgericht

Plz, Ort

Geschäftsnummer des Amtsgerichts  
Bei Schreiben an das Gericht stets angeben

Antragsgegner/ges. Vertreter

Datum des Vollstreckungsbescheids

Plz Ort

## Vollstreckungsbescheid zum Mahnbescheid vom

am  
zuge- stellt

Antragsteller, ges. Vertreter, Prozeßbevollmächtigte(r); Bankverbindung

macht gegen -Sie -

als Gesamt- schuldner

folgenden Anspruch geltend:

Geschäftszeichen des Antragstellers:

Hauptforderung

Zinsen

DM

Vorgerichtliche Kosten

DM

Bisherige Kosten des Verfahrens (Summe [1] bis [5])

DM

[1] Gerichtskosten

DM

[2] Auslagen d. Antragst.

DM

[3] Gebühr d. Prozeßbev.

DM

[4] Auslagen d. Prozeßbev.

DM

[5] MWSt. d. Prozeßbev.

DM

Gesamtbe- trag

DM

zuzügl. der Zinsen

Der Anspruch ist nach Erklärung des Antragstellers von einer Gegenleistung

nicht abhängig.  abhängig; diese ist aber bereits erbracht.

### Auf der Grundlage des Mahnbescheids ergeht Vollstreckungsbescheid

wegen vorste- hender Beträge

wegen

abzüglich gezahlter

Hinzu kommen folgende weitere Kostenbeträge

[1] Gerichtskost., Auslag. [2] Gebühr d. Prozeßbev. [3] Auslagen d. Prozeßbev. [4] MWSt. d. Prozeßbev.

DM

DM

DM

DM

insgesamt (Summe von [1] bis [4])

DM

Die Kosten des Ver- fahrens sind ab Er- laß dieses Bescheids mit 4% zu verzinsen.

Dieser Bescheid wurde dem Antragsgegner zu- gestellt am.

gez. Rechtspfleger

Ausgefertigt Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

*Rückseite*

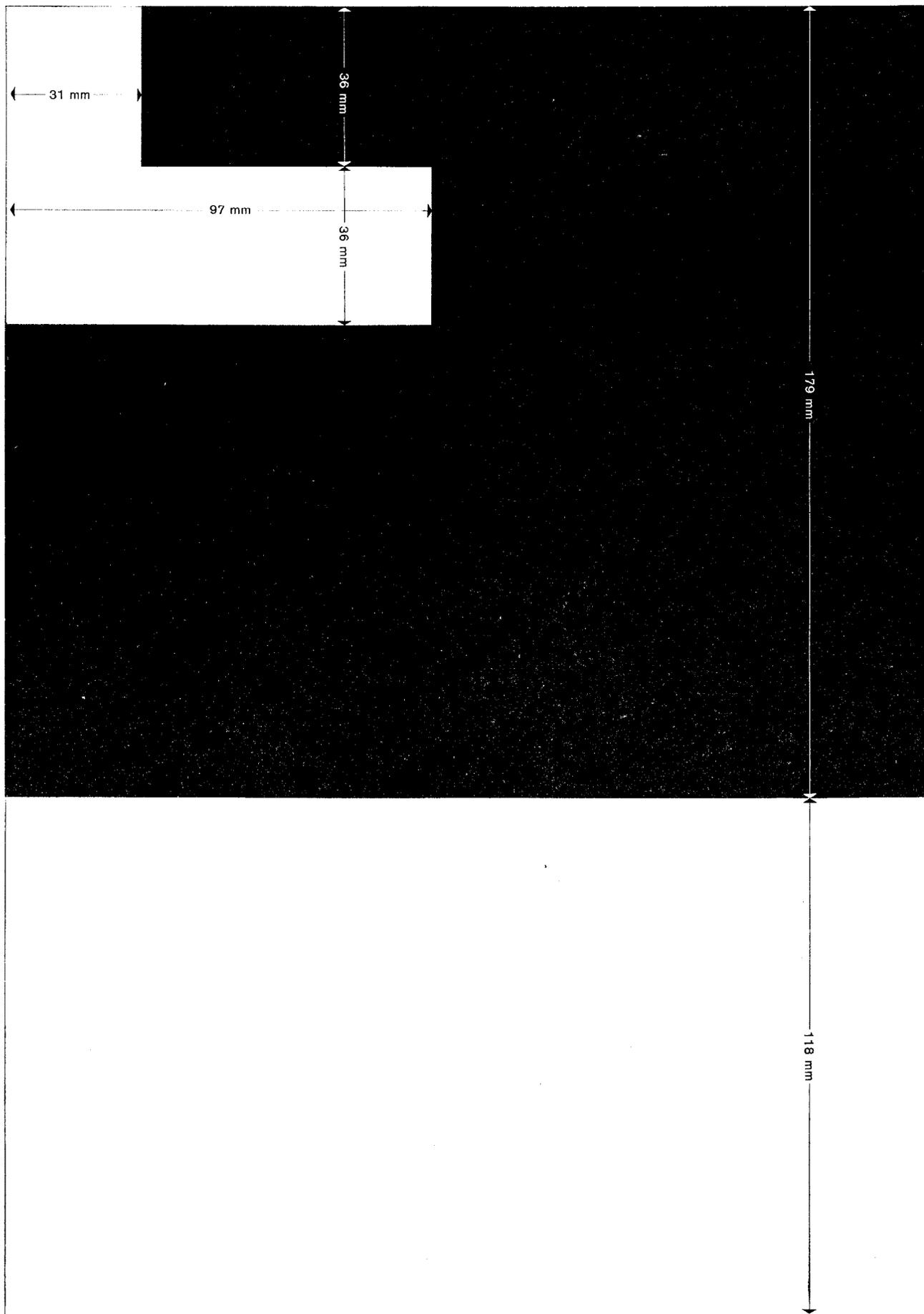
*(leer)*

18 mm

Abriss

*Durchschreibemittel*

*Die durchschreibende Fläche ist auf der Rückseite durch Einschwärzung bezeichnet.*



# Amtsgericht

Plz, Ort

Geschäftsnummer des Amtsgerichts  
Bei Schreiben an das Gericht stets angeben

← Datum des Vollstreckungsbescheids

## Vollstreckungsbescheid zum Mahnbescheid vom

zugestellt am

Antragsteller, ges. Vertreter, Prozeßbevollmächtigte(r); Bankverbindung

macht gegen -Sie-

als Gesamtschuldner

folgenden Anspruch geltend:

Geschäftszeichen des Antragstellers:

Hauptforderung	Zinsen				
DM					
Vorgerichtliche Kosten					
DM					
Bisherige Kosten des Verfahrens (Summe 1 bis 5) DM	1) Gerichtskosten	2) Auslagen d. Antragst.	3) Gebühr d. Prozeßbev.	4) Auslagen d. Prozeßbev.	5) MWSt. d. Prozeßbev.
DM	DM	DM	DM	DM	DM
<b>Gesamtbeitrag</b> DM	Der Anspruch ist nach Erklärung des Antragstellers von einer Gegenleistung zuzügl. der Zinsen <input type="checkbox"/> nicht abhängig, <input type="checkbox"/> abhängig; diese ist aber bereits erbracht.				

### Auf der Grundlage des Mahnbescheids ergeht Vollstreckungsbescheid

wegen vorstehender Beträge  wegen

abzüglich gezahlter

<b>Hinzu kommen folgende weitere Kostenbeträge</b>					insgesamt (Summe von 1 bis 4)	Die Kosten des Verfahrens sind ab Erlaß dieses Bescheids mit 4% zu verzinsen.
1) Gerichtskost., Auslag.	2) Gebühr d. Prozeßbev.	3) Auslagen d. Prozeßbev.	4) MWSt. d. Prozeßbev.	DM	DM	

gez. \_\_\_\_\_  
Rechtspfleger

Ausgefertigt \_\_\_\_\_  
Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

Beachten Sie bitte die Hinweise auf der Rückseite

## Hinweise des Gerichts

### Zahlungen

Zahlungen – gleichgültig, ob sie die Hauptforderung, die Zinsen oder die Kosten betreffen – sind n u r an den Antragsteller zu richten.

**Das Gericht kann Ihre Zahlung nicht entgegennehmen.**

Zahlen Sie an den Antragsteller unmittelbar oder auf das von ihm bezeichnete Konto; falls Sie von dem Gerichtsvollzieher dazu aufgefordert werden, zu dessen Händen.

### Zahlungsaufschub, Ratenzahlung

Zahlungsunfähigkeit befreit nicht von der Verpflichtung, eine Schuld zu bezahlen. Der E i n s p r u c h gegen diesen Vollstreckungsbescheid (s. dazu die Hinweise in der rechten Spalte) kann selbst dann nicht auf Zahlungsunfähigkeit gestützt werden, wenn diese auf Krankheit, Erwerbslosigkeit oder anderen Notlagen beruht.

**Zahlungsaufschub oder Ratenzahlung kann nur der Antragsteller bewilligen.**

Wenn Sie die Zahlung zur Zeit nicht voll aufbringen können, empfiehlt es sich, mit dem Antragsteller oder seinem Prozeßbevollmächtigten zu verhandeln. Verhandlungen führen erfahrungsgemäß häufig zum Erfolg, wenn eine Teilzahlung angeboten wird.

**Das erkennende Gericht kann Ihnen keinen Zahlungsaufschub und keine Ratenzahlung bewilligen.**

### Einlegung des Einspruchs

Gegen den Vollstreckungsbescheid kann innerhalb einer Frist von zwei Wochen, die mit der Zustellung des Bescheids beginnt, Einspruch eingelegt werden. Der Einspruch ist **an das Amtsgericht zu richten, das den umseitigen Bescheid erlassen hat**, und muß **schriftlich** eingelegt werden oder vor dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle eines Amtsgerichts erklärt werden. Wird der Einspruch vor dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle eines anderen als des umseitig bezeichneten Amtsgerichts erklärt, so beachten Sie bitte, daß die von dem Urkundsbeamten aufgenommene Erklärung innerhalb der Einspruchsfrist bei dem umseitig bezeichneten Amtsgericht eingehen muß.

Danach haben Sie, wenn Einwendungen gegen den Anspruch bestehen, auch jetzt noch Gelegenheit, sich gegen diesen zur Wehr zu setzen.

**Sollten Sie den Anspruch nicht bestreiten können, ist der Einspruch zwecklos und verursacht Ihnen weitere Kosten.**

Machen Sie daher von dem Einspruch nur Gebrauch, wenn Sie glauben, nicht oder noch nicht zur Zahlung verpflichtet zu sein, oder wenn Sie durch Ihr Verhalten nicht Veranlassung zu dem anhängigen Mahnverfahren gegeben haben.

**Holen Sie nötigenfalls umgehend den Rat eines Rechtsanwalts oder einer sonstigen zur Rechtsberatung befugten Person oder Stelle ein, bevor Sie den Einspruch einlegen.**

Sollten Sie den Anspruch nur zu einem Teil bestreiten wollen, können Sie den Einspruch auf diesen Teil beschränken. In diesem Fall empfiehlt es sich, den Teil des Anspruchs, den Sie bestreiten wollen, nach dem Teilbetrag der Hauptforderung und den Nebenforderungen (Zinsen, vorgerichtliche Kosten, Kosten des Verfahrens) in der Einspruchsschrift genau zu bezeichnen.

Anlage 2

Anschrift des Antragsgegners/ges. Vertreters/Prozeßbevollmächtigten

.....  
 Geschäftsnummer des Amtsgerichts  
 Bei Schreiben an das Gericht stets angeben

An das  
 Amtsgericht

Hinweis für den Antragsgegner:  
 Bitte überlegen Sie sorgfältig, ob Sie im  
 Recht sind, und beachten Sie die Hinweise  
 auf der Rückseite des Mahnbescheids.

Plz. Ort

<b>Mahnsache</b>	Antragsteller (Name)	Antragsgegner (Name, Vorname)	Datum d. Mahnbescheids
------------------	----------------------	-------------------------------	------------------------

Gegen den Mahnbescheid erhebe ich **Widerspruch**  als Prozeßbevollmächtigter des Antragsgegners. Ordnungsgemäße Bevollmächtigung wird versichert.  als gesetzlicher Vertreter des Antragsgegners.

Der Widerspruch richtet sich gegen  den Anspruch insgesamt.  den nachfolgend bezeichneten Teil des Anspruchs (bitte Teilbetrag der Hauptforderung/Nebenforderung/Zinsen/Kosten genau bezeichnen):

Ort, Datum

Durchschrift/Abschrift für den Antragsteller füge ich bei.

.....  
 Unterschrift des Antragsgegners/Vertreters/Prozeßbevollmächtigten

Blatt 1: Urschrift des Widerspruchs

Rückseite

(*leer*)

.....  
Anschrift des Antragsgegners/ges. Vertreters/Prozeßbevollmächtigten

.....  
Geschäftsnummer des Amtsgerichts  
Bei Schreiben an das Gericht stets angeben

**An das  
Amtsgericht** .....

**Hinweis für den Antragsgegner:  
Bitte Rückseite dieses Blattes nicht  
beschriften.**

.....  
Plz Ort

<b>Mahnsache</b>	Antragsteller (Name)	Antragsgegner (Name, Vorname)	Datum d. Mahnbescheids
------------------	----------------------	-------------------------------	------------------------

Gegen den Mahnbescheid erhebe ich **Widerspruch**  als Prozeßbevollmächtigter des Antragsgegners. Ordnungsgemäße Bevollmächtigung wird versichert.  als gesetzlicher Vertreter des Antragsgegners.

Der Widerspruch richtet sich gegen  den Anspruch insgesamt.  den nachfolgend bezeichneten Teil des Anspruchs (bitte Teilbetrag der Hauptforderung/ Nebenforderung/Zinsen/Kosten genau bezeichnen):

Ort, Datum

Durchschrift/Abschrift für den Antragsteller füge ich bei.

.....  
Unterschrift des Antragsgegners/Vertreters/Prozeßbevollmächtigten

**Blatt 2:** Abschrift für Antragsteller

Rückseite

**Amtsgericht** .....

Datum \_\_\_\_\_



In Ihrer Mahnsache hat der Antragsgegner **Widerspruch** (s. Rückseite) erhoben am

Die Sache wird zur Durchführung des streitigen Verfahrens erst an das von Ihnen bezeichnete Gericht abgegeben, wenn Sie die unten berechneten weiteren Kosten vorausentrichtet haben:

Der Widerspruch wird als Einspruch gegen den bereits verfügten Vollstreckungsbescheid behandelt.

Kostenverzeichnis GKG Nr. 1005	DM
Kostenverzeichnis GKG Nr. 1902	DM
<b>Gesamtbetrag</b>	DM

Sie können zahlen mit **Kostenmarken/ Freistempler** oder auf das Konto ▼

Demgemäß wird die Sache zur Durchführung des streitigen Verfahrens von Amts wegen abgegeben an das

Amtsgericht  Landgericht  Landgericht  
- Kammer für Handelssachen -  
Plz, Ort

Auf Anordnung

.....  
Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

**Anordnung  
zur Übertragung von Zuständigkeiten für den Erlaß von Widerspruchsbescheiden  
und die Vertretung des Dienstherrn bei Klagen aus dem Beamtenverhältnis  
im Geschäftsbereich des Bundesministers für das Post- und Fernmeldewesen**

**Vom 21. April 1977**

I.

**Erlaß von Widerspruchsbescheiden**

Auf Grund des § 172 des Bundesbeamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Januar 1977 (BGBl. I S. 1) in Verbindung mit § 126 Abs. 3 Nr. 2 Satz 2 des Beamtenrechtsrahmengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Januar 1977 (BGBl. I S. 21) übertrage ich die Befugnis, über Widersprüche zu entscheiden,

1. im Bereich der Deutschen Bundespost und der Bundesdruckerei
  - a) den Präsidenten der Oberpostdirektionen,
  - b) dem Präsidenten des Fernmeldetechnischen Zentralamtes,
  - c) dem Präsidenten des Posttechnischen Zentralamtes,
  - d) dem Präsidenten des Sozialamtes der Deutschen Bundespost,
  - e) den Rektoren der Fachhochschulen der Deutschen Bundespost,
  - f) dem Präsidenten der Bundesdruckerei,
 soweit diese oder ihnen nachgeordnete Behörden den mit dem Widerspruch angefochtenen Verwaltungsakt erlassen oder den Erlaß eines Verwaltungsakts abgelehnt haben,

2. im Bereich der Landespostdirektion Berlin
 

dem Präsidenten der Landespostdirektion Berlin, soweit mir die Befugnisse der obersten Dienstbehörde durch das Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse der in einzelnen Verwaltungszweigen des Landes Berlin beschäftigten Personen vom 26. April 1957 in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 2030-4, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel II § 4 des Gesetzes vom 20. Juli 1967 (BGBl. I S. 725), zugewiesen sind und der Präsident der Landespostdirektion Berlin oder eine ihm nachgeordnete Behörde den mit dem

Widerspruch angefochtenen Verwaltungsakt erlassen oder den Erlaß eines Verwaltungsakts abgelehnt hat.

II.

**Vertretung bei Klagen aus dem Beamtenverhältnis**

Auf Grund des § 174 Abs. 3 des Bundesbeamtengesetzes übertrage ich die Vertretung des Dienstherrn bei Klagen aus dem Beamtenverhältnis den in Abschnitt I genannten Behördenleitern, soweit sie nach dieser Anordnung für die Entscheidung über Widersprüche zuständig sind.

III.

**Vorbehaltsklausel**

Für besondere Fälle behalte ich mir die Vertretung des Dienstherrn bei den in Abschnitt II bezeichneten Klagen vor.

IV.

**Schlußvorschriften**

(1) Diese Anordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Diese Anordnung findet keine Anwendung auf Widersprüche und Klagen, die vor ihrem Inkrafttreten erhoben worden sind.

(3) Mit dem Inkrafttreten dieser Anordnung treten außer Kraft:

1. die Anordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten für Widerspruchsbescheide nach § 126 des Beamtenrechtsrahmengesetzes im Geschäftsbereich des Bundesministers für das Post- und Fernmeldewesen vom 16. April 1968 (BAnz. Nr. 78 vom 24. April 1968),
2. die Anordnung über die Vertretung des Bundes bei Klagen aus dem Beamtenverhältnis im Geschäftsbereich des Bundesministers für das Post- und Fernmeldewesen vom 16. April 1968 (BGBl. I S. 322).

Bonn, den 21. April 1977

Der Bundesminister  
für das Post- und Fernmeldewesen  
K. Gscheidle

## Bundesgesetzblatt Teil II

**Nr. 20, ausgegeben am 7. Mai 1977**

Tag	Inhalt	Seite
29. 4. 77	Verordnung zur Änderung des Deutschen Teil-Zolltarifs (Nr. 4/77 — Zollkontingente für Walzdraht und Elektrobleche — 1. Halbjahr 1977) .....	433
5. 4. 77	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik der Philippinen über Kapitalhilfe .....	435
14. 4. 77	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens zum Schutz von Pflanzenzüchtungen .....	437
14. 4. 77	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 23 der Internationalen Arbeitsorganisation über die Heimschaffung der Schiffsleute .....	438
20. 4. 77	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Berner Übereinkunft zum Schutz von Werken der Literatur und Kunst .....	439
25. 4. 77	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Einheits-Übereinkommens von 1961 über Suchtstoffe .....	439
25. 4. 77	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Zusatzübereinkommens über die Abschaffung der Sklaverei, des Sklavenhandels und sklavereiähnlicher Einrichtungen und Praktiken .....	440

### Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften — Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
<b>Vorschriften für die Agrarwirtschaft</b>		
12. 4. 77	Verordnung (EWG) Nr. 748/77 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr	13. 4. 77 L 91/1
12. 4. 77	Verordnung (EWG) Nr. 749/77 der Kommission zur Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	13. 4. 77 L 91/3
12. 4. 77	Verordnung (EWG) Nr. 752/77 der Kommission über eine Ausschreibung für die Lieferung von Butteroil im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe an Honduras	13. 4. 77 L 91/8
12. 4. 77	Verordnung (EWG) Nr. 754/77 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weiß- und Rohzucker	13. 4. 77 L 91/11
13. 4. 77	Verordnung (EWG) Nr. 755/77 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr	14. 4. 77 L 92/1

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
	— Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
13. 4. 77 Verordnung (EWG) Nr. 756/77 der Kommission zur Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	14. 4. 77	L 92/3
13. 4. 77 Verordnung (EWG) Nr. 757/77 der Kommission zur Festsetzung der bei Reis und Bruchreis anzuwendenden Abschöpfungen bei der Einfuhr	14. 4. 77	L 92/5
13. 4. 77 Verordnung (EWG) Nr. 758/77 der Kommission zur Festsetzung der Prämien als Zuschlag zu den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Reis und Bruchreis	14. 4. 77	L 92/7
13. 4. 77 Verordnung (EWG) Nr. 761/77 der Kommission zur Änderung der bei der Einfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen zu erhebenden Abschöpfungen	14. 4. 77	L 92/15
13. 4. 77 Verordnung (EWG) Nr. 762/77 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weiß- und Rohzucker	14. 4. 77	L 92/17
13. 4. 77 Verordnung (EWG) Nr. 763/77 der Kommission zur Festsetzung des Betrages der Beihilfe für Olsaaten	14. 4. 77	L 92/18
13. 4. 77 Verordnung (EWG) Nr. 764/77 der Kommission zur Festsetzung des Weltmarktpreises für Raps- und Rübsensamen	14. 4. 77	L 92/20
13. 4. 77 Verordnung (EWG) Nr. 765/77 der Kommission zur Änderung der Erstattung bei der Ausfuhr von Olsaaten	14. 4. 77	L 92/22
14. 4. 77 Verordnung (EWG) Nr. 766/77 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr	15. 4. 77	L 93/1
14. 4. 77 Verordnung (EWG) Nr. 767/77 der Kommission zur Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	15. 4. 77	L 93/3
14. 4. 77 Verordnung (EWG) Nr. 768/77 der Kommission zur Festsetzung der Mindestabschöpfung bei der Einfuhr von Olivenöl	15. 4. 77	L 93/5
14. 4. 77 Verordnung (EWG) Nr. 769/77 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Milch und Milcherzeugnissen	15. 4. 77	L 93/7
14. 4. 77 Verordnung (EWG) Nr. 770/77 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weiß- und Rohzucker	15. 4. 77	L 93/13
15. 4. 77 Verordnung (EWG) Nr. 771/77 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr	16. 4. 77	L 94/1
15. 4. 77 Verordnung (EWG) Nr. 772/77 der Kommission zur Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	16. 4. 77	L 94/3
15. 4. 77 Verordnung (EWG) Nr. 773/77 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 193/75 über gemeinsame Durchführungsvorschriften für Einfuhr- und Ausfuhrlicenzen sowie Vorausfestsetzungsbescheinigungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse	16. 4. 77	L 94/5
15. 4. 77 Verordnung (EWG) Nr. 774/77 der Kommission über den Verkauf von entbeintem Interventionsrindfleisch zu pauschal im voraus festgesetzten Preisen	16. 4. 77	L 94/7
15. 4. 77 Verordnung (EWG) Nr. 775/77 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weiß- und Rohzucker	16. 4. 77	L 94/11
18. 4. 77 Verordnung (EWG) Nr. 776/77 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr	19. 4. 77	L 95/1
18. 4. 77 Verordnung (EWG) Nr. 777/77 der Kommission zur Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	19. 4. 77	L 95/3

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
	— Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
18. 4. 77 Verordnung (EWG) Nr. 778/77 der Kommission zur Festsetzung von Zusatzbeträgen für Eiererzeugnisse	19. 4. 77	L 95/5
18. 4. 77 Verordnung (EWG) Nr. 779/77 der Kommission zur Festsetzung von Zusatzbeträgen für Eieralbumin und Milchalbumin	19. 4. 77	L 95/7
18. 4. 77 Verordnung (EWG) Nr. 780/77 der Kommission zur Festsetzung von Zusatzbeträgen für lebendes und geschlachtetes Geflügel	19. 4. 77	L 95/9
18. 4. 77 Verordnung (EWG) Nr. 781/77 der Kommission zur Festsetzung von Zusatzbeträgen für Erzeugnisse des Sektors Geflügelfleisch	19. 4. 77	L 95/11
18. 4. 77 Verordnung (EWG) Nr. 782/77 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 589/68 über Einzelheiten des Absatzes von Olivenöl, das bei den Interventionsstellen gelagert wird	19. 4. 77	L 95/13
18. 4. 77 Verordnung (EWG) Nr. 783/77 der Kommission zur Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr von Rohtabak der Ernte 1976	19. 4. 77	L 95/14
18. 4. 77 Verordnung (EWG) Nr. 784/77 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1728/70 zur Festsetzung der Zuzug- und Abschläge für Rohtabak	19. 4. 77	L 95/16
18. 4. 77 Verordnung (EWG) Nr. 785/77 der Kommission zur Änderung des Grundbetrags der Abschöpfung bei der Einfuhr von Sirup und bestimmten anderen Erzeugnissen des Zuckersektors	19. 4. 77	L 95/17
18. 4. 77 Verordnung (EWG) Nr. 786/77 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weiß- und Rohzucker	19. 4. 77	L 95/18
19. 4. 77 Verordnung (EWG) Nr. 787/77 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr	20. 4. 77	L 96/1
19. 4. 77 Verordnung (EWG) Nr. 788/77 der Kommission zur Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	20. 4. 77	L 96/3
19. 4. 77 Verordnung (EWG) Nr. 789/77 der Kommission zur Änderung des Grundbetrags der Abschöpfung bei der Einfuhr von Sirup und bestimmten anderen Erzeugnissen des Zuckersektors	20. 4. 77	L 96/5
19. 4. 77 Verordnung (EWG) Nr. 790/77 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weiß- und Rohzucker	20. 4. 77	L 96/6
20. 4. 77 Verordnung (EWG) Nr. 791/77 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr	21. 4. 77	L 97/1
20. 4. 77 Verordnung (EWG) Nr. 792/77 der Kommission zur Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	21. 4. 77	L 97/3
20. 4. 77 Verordnung (EWG) Nr. 793/77 der Kommission zur Festsetzung der bei Reis und Bruchreis anzuwendenden Abschöpfungen bei der Einfuhr	21. 4. 77	L 97/5
20. 4. 77 Verordnung (EWG) Nr. 794/77 der Kommission zur Festsetzung der Prämien als Zuschlag zu den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Reis und Bruchreis	21. 4. 77	L 97/7
20. 4. 77 Verordnung (EWG) Nr. 795/77 der Kommission zur Festsetzung der Erstattung bei der Ausfuhr in unverändertem Zustand für Weißzucker und Rohzucker	21. 4. 77	L 97/9
20. 4. 77 Verordnung (EWG) Nr. 801/77 der Kommission über besondere Bestimmungen für die Gewährung von Beihilfen für die private Lagerhaltung auf dem Schweinefleischsektor	21. 4. 77	L 97/23
20. 4. 77 Verordnung (EWG) Nr. 802/77 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weiß- und Rohzucker	21. 4. 77	L 97/26

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
	— Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
20. 4. 77 Verordnung (EWG) Nr. 803/77 der Kommission zur Änderung der bei der Einfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen zu erhebenden Abschöpfungen	21. 4. 77	L 97/27
21. 4. 77 Verordnung (EWG) Nr. 804/77 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr	22. 4. 77	L 98/1
21. 4. 77 Verordnung (EWG) Nr. 805/77 der Kommission zur Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	22. 4. 77	L 98/3
21. 4. 77 Verordnung (EWG) Nr. 806/77 der Kommission zur Festsetzung der Mindestabschöpfung bei der Einfuhr von Olivenöl	22. 4. 77	L 98/5
21. 4. 77 Verordnung (EWG) Nr. 807/77 der Kommission über den Verkauf von Magermilchpulver, das gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 563/76 nach Italien transferiert worden ist	22. 4. 77	L 98/7
<b>Andere Vorschriften</b>		
12. 4. 77 Verordnung (EWG) Nr. 750/77 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1380/75 über Durchführungsvorschriften für die Währungsausgleichsbeträge	13. 4. 77	L 91/5
12. 4. 77 Entscheidung Nr. 751/77/EGKS der Kommission zur Änderung der Entscheidung 73/287/EGKS über Kokskohle und Koks für die Eisen- und Stahlindustrie der Gemeinschaft	13. 4. 77	L 91/7
6. 4. 77 Verordnung (EWG) Nr. 753/77 der Kommission zur Einführung der Genehmigungspflicht für die Einfuhr nach Frankreich von emaillierten Haushalts- und Hauswirtschaftsartikeln, aus Eisen oder Stahl, mit Ursprung in Spanien	13. 4. 77	L 91/10
12. 4. 77 Verordnung (EWG) Nr. 759/77 der Kommission über die Festsetzung von Mittelwerten für die Ermittlung des Zollwerts von Zitrusfrüchten und Äpfeln und Birnen	14. 4. 77	L 92/9
13. 4. 77 Verordnung (EWG) Nr. 760/77 der Kommission über die Verwaltung der Höchstmengen für die Einfuhr bestimmter Textilerzeugnisse mit Ursprung in der Föderativen Republik Brasilien	14. 4. 77	L 92/11
19. 4. 77 Verordnung (EWG) Nr. 796/77 der Kommission zur Wiedereinführung des Zollsatzes für andere mineralische oder chemische Stickstoffdüngemittel der Tarifstelle 31.02 C, mit Ursprung in Jugoslawien, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3021/76 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	21. 4. 77	L 97/11
19. 4. 77 Verordnung (EWG) Nr. 797/77 der Kommission zur Wiedereinführung des Zollsatzes für bestimmtes Schaf- und Lammleder der Tarifstelle 41.03 B II, mit Ursprung in Indien, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3021/76 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	21. 4. 77	L 97/13
19. 4. 77 Verordnung (EWG) Nr. 798/77 der Kommission zur Wiedereinführung des Zollsatzes für Griffe für Besen und Bürsten, aus Holz, der Tarifstelle 44.25 ex B, mit Ursprung in Brasilien, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3021/76 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	21. 4. 77	L 97/15
20. 4. 77 Verordnung (EWG) Nr. 799/77 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 142/77 zur Festsetzung eines zusätzlichen Satzes für die Bestimmung der im Rahmen der obligatorischen Destillation zu liefernden Alkoholmenge im Wirtschaftsjahr 1976/1977	21. 4. 77	L 97/17
20. 4. 77 Verordnung (EWG) Nr. 800/77 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 572/76 zur Festsetzung der Währungsausgleichsbeträge bezüglich der Liste der diesen Beträgen unterworfenen Erzeugnisse	21. 4. 77	L 97/18
21. 4. 77 Verordnung (EWG) Nr. 808/77 der Kommission, mit der die Einfuhr von Geweben aus Baumwolle und Geweben aus synthetischen Spinnfasern mit Ursprung im Königreich Thailand nach Italien von der Erteilung einer Genehmigung abhängig gemacht wird	22. 4. 77	L 98/8

## Übersicht über den Stand der Bundesgesetzgebung

Die 314. Übersicht über den Stand der Bundesgesetzgebung, abgeschlossen am 31. März 1977, ist im Bundesanzeiger Nr. 78 vom 26. April 1977 erschienen.

Diese Übersicht enthält bei den aufgeführten Gesetzesvorlagen alle wichtigen Daten des Gesetzgebungsablaufs sowie Hinweise auf die Bundestags- und Bundesrats-Drucksachen und auf die sachlich zuständigen Ausschüsse des Bundestages.

Verkündete Gesetze sind nur noch in der der Verkündung folgenden Übersicht enthalten.

---

Der Bundesanzeiger Nr. 78 vom 26. April 1977 kann zum Preis von 1,— DM (einschl. Versandgebühren) gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto „Bundesanzeiger“ Köln 834 00-502 bezogen werden.

---

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz

Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn

Im Bundesgesetzblatt Teil I werden Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und damit im Zusammenhang stehende Bekanntmachungen veröffentlicht. Im Bundesgesetzblatt Teil II werden völkerrechtliche Vereinbarungen, Verträge mit der DDR und die dazu gehörenden Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen sowie Zolltarifverordnungen veröffentlicht.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Postabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt Postfach 1320, 5300 Bonn 1, Tel. (0 22 21) 23 80 67 bis 69.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 40,— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,10 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1975 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 399-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 2,60 DM (2,20 DM zuzüglich —,40 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 3,— DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5%.